

Österreichische Hochschülerschaft  
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

|          |                    |
|----------|--------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF      |
| Zl.      | .....71-GE / 19 98 |
| Datum:   | 12. Okt. 1998      |
| Verteilt | 13.10.98 Ba        |

*Dr. Scheffbeck*

Wien, 1998-10-09  
Sim/375

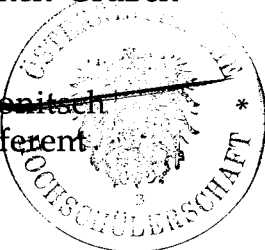
**Betr.: GZ 68.161/43-I/B/5A/98**

Die Österreichische Hochschülerschaft übermittelt in der Beilage die Stellungnahme des Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998).

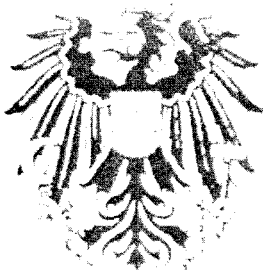
Die Begutachtung wird mit gleicher Post in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

*G. Simonitsch*  
Günther Simonitsch  
Wirtschaftsreferent



Beilage



Körperschaft öffentlichen Rechts  
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien  
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36  
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at  
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000



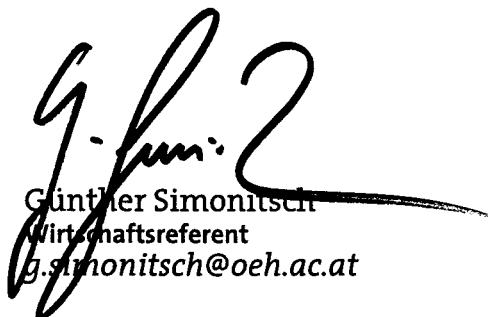
GZ 68.161/43-I/B/5A/98

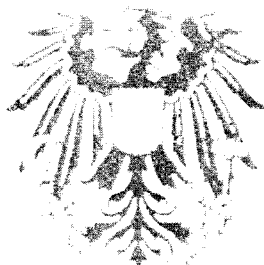
**Begutachtung des Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten der Österreichischen Hochschülerschaft**

zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998)

Wien, am 09. Oktober 1998

*Sim*

  
Günther Simonitsch  
Wirtschaftsreferent  
g.simonitsch@oeh.ac.at



Körperschaft öffentlichen Rechts  
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien  
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36  
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW <http://www.oeh.ac.at>  
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

GZ 68.161/43-I/B/5A/98

## **Begutachtung des Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten der Österreichischen Hochschülerschaft**

zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998)

### **Vorausschickende Bemerkung:**

Es wäre aus meiner Sicht sinnvoll, sämtliche Schillingbeträge auch in Euro anzugeben.

### **ad § 8 Z. 2:**

Aus wirtschaftstechnischer Sicht ist neben der Beschlußfassungskompetenz für das Budget der Bundesvertretung auch der Punkt bezüglich der Beschlußfassungskompetenz für, die Verteilung der Studienbeiträge von Interesse. Der vorliegende Entwurf regelt detailliert die Vorgehensweise bezüglich der Verteilung, der Tatsache eingedenk, daß die Einhebung ebendieser Beiträge ebenfalls Kompetenz der Bundesvertretung ist.

Mein Vorschlag daher den Punkt 2. des § 8 wie folgt abzuändern, um eine eindeutige Formulierung zu schaffen:

*„Einhebung der Studierendenbeiträge und Beschlußfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge“*

### **ad § 21 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 Z. 4:**

Das in Geltung befindliche HSG regelt im § 13 Abs. 6 die Schulung von Vorsitzenden, und deren Stellvertretern, von Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten der Hochschülerschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft, sowie von Studentenvertreter in Wirtschaftsbetrieben, durch die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft.

Im vorliegenden Entwurf ist dieser Passus nicht mehr in dieser Form eindeutigen enthalten. Die Schulung des obigen Personenkreises sollte auch weiterhin verpflichtend einmal jährlich durch die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft durchgeführt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zeitpunkt jeweils in den Sommerferien liegt (Einarbeitungszeit und weniger Zeitaufwand durch das Tagesgeschäft) und die Hilfestellungen durch die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft auf den Adressatenkreis abgestellt sind.

### **ad § 32 Abs. 5:**

Aus meiner Sicht ist der Wert, ab dem Güter in das Anlagevermögen und somit auch in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind, mit einem Anschaffungswert von öS 1.000,- zu niedrig angesetzt. Das EstG normiert in diesem Bereich den Begriff der geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von unter öS 5.000,- (geringwertige Wirtschaftsgüter, vgl. § 13 EstG). Diese Grenze von öS 5.000,- (inkl. aller gesetzlichen Abgaben) sollte auch die Grenze im § 32 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes sein.

**ad § 32 Abs. 4:**

Die momentane Regelung der Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EstG und Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EstG führt zu einer Ungleichbehandlung und teilweisen Unvergleichbarkeit der Jahresabschlüsse.

Mein Vorschlag ist daher, die Jahresabschlüsse auf die Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EstG zu vereinheitlichen, wobei die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft für eine Standardisierung zu sorgen hat (Richtlinien für die Bilanzierung).

Ein weiterer einzufügender Passus ist aus meiner Sicht jener, der regelt, daß die Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse sämtlicher Universitätsvertretungen auch an die Referentin oder der Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten der Bundesvertretung zu schicken sind. Diese Regelung gewährleistet eine Transparenz im Sinne der Verteilung der Studierendenbeiträge gem. § 8 Z. 2 des vorliegenden Entwurfes.

**ad § 30 Abs. 6:**

Im vorliegenden Entwurf ist zwar ein Mindestbeitrag vorgesehen, jedoch ist dieser nicht näher ausformuliert, wie das bisher der Fall war (vgl. HSG § 5 Abs. 2 lit. b). Aus meiner Sicht sollte an dieser Stelle ein Betrag von öS 420.000,- mit einer Indexanpassung nach VPI 1996 hinzugefügt werden. Dieser Betrag von öS 420.000,- ergibt sich aus folgender Rechnung:

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| Sekretariat (20 Stunden) | öS 220.000,- |
| Buchhaltung (10 Stunden) | öS 130.000,- |
| Bilanzierung und Prüfung | öS 50.000,-  |
| Computerausstattung      | öS 20.000,-  |

Dieser Betrag ergibt sich als Berechnungsgrundlage für die, gemessen an der Studierendenzahl, kleinste Universitätsvertretung, wobei es zu erwähnen gilt, daß Computer üblicherweise auf 3 Jahre abgeschrieben werden und dementsprechend die Computerausstattung defacto eine höhere sein wird, als jene, welche um öS 20.000,- anschaffbar ist.

**ad § 30 generell:**

Im vorliegenden Entwurf ist der Punkt der Studierendenbeitragsverteilungs-Endabrechnung (vgl. HSG § 5 Abs. 2 lit. b) nicht geregelt. Der Termin bis zu dem die restlichen Verteilungsbeiträge spätestens zu überweisen sind, sollte wiederum mit dem 15. November festgesetzt werden.

**ad § 31 Abs. 2:**

Eine Angleichung des Wirtschaftsjahres an die Funktionsperiode, bei gleichzeitiger Verschiebung der jeweiligen Stichtage des Wirtschaftsjahres, wäre aus meiner Sicht sinnvoll.

**ad § 33 generell:**

Es ist aus meiner Sicht absolut verständlich, daß Rechtsgeschäft, welche mit Ausgaben verbunden sind, ab einer gewissen Höhe, der Zustimmung des Kollegialorganes bedürfen. Bei Einnahmen sehe ich jedoch nicht den Sinn dieser Regelung. Die Exekutive und damit verbunden die oder der Vorsitzende und die Referentin oder der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten haben die Verantwortung im politischen Sinne auch für Einnahmen zu tragen.

Um die Kontrollmöglichkeit des Kollegialorganes jedoch weiterhin aufrecht zu erhalten, schlage ich eine Berichtspflicht der Referentin oder des Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten in der auf den Abschluß des Rechtsgeschäftes, mit welchem Einnahmen ab einer Höhe von öS 100.000,-- verbunden sind, darauffolgenden Sitzung vor.

Dem Kollegialorgan steht es weiterhin frei, solche Rechtsgeschäfte nachträglich zu untersagen, was zu einer Rückabwicklung führen würde.

Überdies ist im Zuge des Jahresabschluß eine taxative Liste zu erstellen, in welcher sämtliche Rechtsgeschäfte anzuführen sind, mit denen Einnahmen von öS 100.000,-- verbunden waren.

**ad § 33 Abs. 6:**

Der Verwaltungsaufwand im Bereich der Universitätsvertretungen, bezogen auf die Unterschriftstätigkeit von Vorsitz und Wirtschaftsreferat kann durch eine Bestimmung welche regelt, daß Rechtsgeschäfte, die mit Ausgaben bis zu einer Höhe von öS 1.000,-- verbunden sind, durch die oder den Vorsitzenden einer Studienrichtungs- oder Fakultätsvertretung alleine zu tätigen sind, massiv minimiert werden.

Überdies hätte eine solche Regelung den Vorteil, daß politische Unstimmigkeiten nichtmehr auf der Ebene der scheinbaren Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, übertragen werden könnten.

**ad § 14 Z. 2:**

Ähnlich wie im § 30 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes ist auch hier der Begriff Mindestbetrag ohne eine ziffernmäßige Determinierung verwendet.

Mein Vorschlag wäre es daher, diesen Mindestbetrag an die „Größengliederung“ der Studienrichtungs- und Fakultätsvertretungen der §§15 und 17 des gegenständlichen Entwurfes zu binden (Mindestbetrag steigt mit der Anzahl der Mandatarinnen und Mandatare des jeweiligen Organs) und überdies eine ziffernmäßige Determinierung in der Höhe von mindestens öS 20.000,-- für Studienrichtungsvertretungen und öS 100.000,-- für Fakultätsvertretungen vorzunehmen.

Desweiteren ist auch die Verteilung der Mittel an den Universitätsvertretungen an die Studienrichtungs- und Fakultätsvertretung an die jeweilige Studierendenzahl zu binden, was im vorliegenden Entwurf fehlt..

Aus meiner Sicht wäre es überdies sinnvoll, den Beschluß über den Jahresvoranschlag und die Mittelverteilung auf zwei Einzelabschlüsse – analog zur Bundesvertretung (vgl. § 8 des vorliegen Entwurfes) – aufzuspalten.

**ad § 30 generell in Verbindung mit Vorschlag zu § 14 Z. 2:**

Der vorliegende Entwurf, wie übrigens das in Geltung befindliche HSG ebenso, sieht keine Regelung vor, welche den Budgetvollzug bei Zustandekommen einer Beschlußfassung über die Verteilung der Studierendengelder und gleichzeitigem Nichtzustandekommen einer Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag regelt. Anders gesagt, wie ist die „12<sup>tel</sup>-Regelung“ anzuwenden, wenn der Verteilungsschlüssel, welcher dem letztbeschlossenen Budget zugrundeliegt, ein anderer ist.

Ein Lösungsansatz könnte sein, daß in einem solchen Falle sämtliche Sachaufwandsposten des Jahresvoranschlages, sofern diese nicht mit Einnahmen verbunden sind, relativ anzupassen sind.

Eine analoge Regelung ist bei Einbeziehung des Vorschlages zu § 14 Z. 2 anzuwenden.

**ad § 32 Abs. 2:**

Ein Alternativvorschlag zur vorliegenden Regelung könnte sein, daß die Studienrichtungs- und Fakultätsvertretungen generell die Beschlußfassungskompetenz über die ihnen zugewiesenen Geldmittel erhalten, was zu einer Arbeitersparnis im Zuge der Erstellung des Jahresvoranschlages führt, da diese ohnehin die Möglichkeit haben die Gliederung ihrer zugewiesenen Mittel zu ändern.

**ad § 28 generell in Verbindung mit § 11:**

Aufgrund von aktuellen Diskussionen möchte ich festhalten, daß es eigentlich keinen Unterschied machen sollte, ob die einzelnen Hochschülerschaften ihrem Auftrag zur sozialen und wirtschaftlichen Förderung der Studierenden (vgl. HSG § 2 Abs. 1 lit. h) in Form von Wirtschaftsbetrieben oder in Form von Referaten nachkommen.

Anders gesagt, hielte ich es nicht für sinnvoll, wenn Wirtschaftsbetrieb der einzelnen Hochschülerschaften eine andere Behandlung bei der zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten erführen, als die Hochschülerschaften selbst.

Ich schlage daher vor, die Wirtschaftsbetriebe der einzelnen Hochschülerschaften in die Bestimmungen des § 11, bezogen auf die Räumlichkeiten, aufzunehmen.

**ad § 29 Abs. 5:**

Die Deckelung des Beitrages zur Erfüllung besonderer Aufgaben bis zur Höhe des jeweiligen Studierendenbeitrages ist aus meiner Sicht nicht sinnvoll, da es ohneweiteres denkbar ist, daß zum Beispiel im Sozialbereich Maßnahmen notwendig sein könne (Versicherungen, Studienfinanzierung, etc.), welche eine höhere Summe notwendig machen.

Diese Beschlußfassung über eine Einhebung sollte in einem eigenen Tagesordnungspunkt mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

**ad § 29 Abs. 2:**

Die Indexanpassung des Studierendenbeitrages ist auch weiterhin aufrechtzuerhalten und an die Änderungen des VPI 1996 zu binden, wobei der sich daraus ergebende Studierendenbeitrag auf ganze 10 Schilling aufzurunden ist.